Handwerkskammer für Unterfranken

Auszüge aus den Richtlinien
zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung /
zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss- und Gesellenprüfung (Stand 11/2009)

A. Grundsätze

Die nachstehenden Hinweise beziehen sich auf die Richtlinien zur Auslegung gesetzlicher Vorschriften zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung /zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss- und Gesellenprüfung (Stand 11/2009), die die Handwerkskammer für Unterfranken erlassen hat.

B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung

B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

(3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der Handwerkskammer gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen.

B.2 Abkürzung bei Vertragsabschluss

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

• Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
• Fachhochschulreife oder • allgemeine Hochschulreife oder • erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung • Lebensalter von mehr als 19 Jahren bei Ausbildungsbeginn	bis zu 12 Monate

(2) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung (betrieblich und schulisch) oder
einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.

(3) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.

B.3 Abkürzung während der Berufsausbildung

(1) Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

(2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung behandelt werden (siehe **C.** Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung).

B.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter **C.**) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich, wenn dadurch die unter **D.** vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

B.5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)

(1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

(4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

(5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

C. <u>Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung</u>

C.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschluss-/Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Der ist schriftlich über die Handwerkkammer zu stellen.

C.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen (besser als 2,49) nachweist.

(2) Neben den Zeugnissen der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. (einzureichende Unterlagen Gesellenprüfungsordnung § 12 Abs. 4)

C.3 Zulassungsentscheidung

(1) Bei Abschlussprüfungen trifft die zuständige Stelle die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei Gesellenprüfungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassungsentscheidung. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss.

(3) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von den zuständigen Stellen als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit behandelt werden (siehe unter **B.**).

D. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	**Mindestzeit der Ausbildung**
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

E. Verlängerung der Ausbildungszeit

E.1 Grundsatz

(1) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

E.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Antrag) ist vom Auszubildenden schriftlich bei der Handwerkkammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören. Die Berufsschule kann gehört werden.

(4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

E.3 Verlängerungsgründe

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung.

(2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

Bei allen Frage rund um **die Ausbildung** berät Sie gerne

Region Würzburg:	Jörg Brückner	☎ 0931 30908-1194	E-Mail: j.brueckner@hwk-ufr.de
Region Schweinfurt:	Roland Maul	☎ 09721 478-4133	E-Mail: r.maul@hwk-ufr.de
Region Aschaffenburg:	Hermann Götz	☎ 06021 4904-5138	E-Mail:h.goetz@hwk-ufr.de

Bei allen Fragen rund um **die Prüfung** berät Sie gerne

Region Würzburg:	Gerald Rüth	☎ 0931 30908-1165	E-Mail: g.rueth@hwk-ufr.de